

## **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM): Eckpunkte zur Durchführung**

### **1. Ziel des BEM-Verfahrens**

Ziel des BEM-Verfahrens ist es, den Ursachen von krankheitsbedingten Fehlzeiten einer betroffenen Person gemeinsam nachzugehen und Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Dienstunfähigkeit möglichst überwunden und erneuter Dienstunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Bevor bei einer betroffenen Person ein Verfahren nach § 47 i.V.m. § 45 Abs. 2 LBG eingeleitet wird, soll ihr ein BEM-Verfahren angeboten werden. Die Ergebnisse des BEM-Verfahrens sind gemäß Ziffer 14 der Anlage 1 zu § 2 der VO-Begutachtung dem beauftragten Amtsarzt mitzuteilen.

### **2. Steuerung und Einleitung des BEM-Verfahrens**

Die Bezirksregierung steuert das BEM-Verfahren unter Federführung des Dezernats 47. Zu diesem Zweck sind ihr von der Schulleitung diejenigen Lehrkräfte zu nennen, deren krankheitsbedingten Fehlzeiten sich innerhalb der letzten 12 Monate auf über 6 Wochen summiert haben.

Die betroffene Person wird durch die Bezirksregierung mit einem Anschreiben über die Ziele des BEM informiert. Hierzu gehören auch Hinweise zum Verfahrensablauf sowie zur Freiwilligkeit des BEM-Verfahrens für die betroffene Person und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten, in jeder Phase des BEM-Verfahrens die Zustimmung zu den weiteren Verfahrensschritten zu verweigern. Die betroffene Person ist darüber hinaus auch über die Art und den Umfang der für das BEM-Verfahren erhobenen Daten und ihre Verwendung und Aufbewahrung zu unterrichten.

Mit dem Anschreiben wird die Zustimmung der betroffenen Person zur Einleitung eines BEM-Verfahrens abgefragt. Der betroffenen Person werden in dem Anschreiben Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bezirksregierung, des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung genannt, bei denen sie sich vor ihrer Entscheidung über die Zustimmung bei Bedarf weitergehend informieren kann. Die Ablehnung eines BEM-Gesprächs **kann** dazu führen, dass der Amtsarzt automatisch eingeschaltet wird.

### **3. Präventionsgespräch / Zuständigkeiten**

Stimmt die betroffene Person der Einleitung eines BEM-Verfahrens zu, so wird sie zunächst zu einem Präventionsgespräch eingeladen. Dieses Präventionsgespräch wird in der Regel von der Schulleitung mit der betroffenen Person in der Schule geführt.

Das Präventionsgespräch erfolgt anhand eines Gesprächsleitfadens, der der betroffenen Person im Vorfeld zur Gesprächsvorbereitung in Kopie überlassen wird. In diesem können weitere Maßnahmen mit der Schulleitung verabredet werden (z.B. Wiedereingliederung aufgrund eines ärztlichen, genehmigten Attestes, Gewährung von Nachteilsausgleichen etc.)

Das Gesprächsergebnis ist in geeigneter Form zu protokollieren, wobei insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind.

Falls die betroffene Person dies in besonders gelagerten Fällen ausdrücklich wünscht, wird das Präventionsgespräch in der Bezirksregierung durchgeführt. Hierbei ist bei Bedarf im Einzelfall ein schulfachlicher Dezernent hinzuzuziehen. Die Bezirksregierung ist außerdem einzubeziehen, wenn die Umsetzung dienstrechtlicher BEM-Maßnahmen beabsichtigt ist.

#### **4. Beteiligung weiterer Personen**

Der Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind an dem BEM-Verfahren und dem Präventionsgespräch zu beteiligen, wenn die betroffene Person dies wünscht.

Darüber hinaus können weitere interne und externe Personen, insbesondere der arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst oder Sicherheitsbeauftragte i. S. v. § 22 SGB VII in das BEM-Verfahren einbezogen werden.

#### **5. Hinzuziehung weiterer Unterlagen**

Für die Durchführung und Vorbereitung des Präventionsgesprächs und der weiteren Fallbesprechungen können die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (§§ 5 und 6 ArbSchG) sowie die Protokolle der Begehungen und Besichtigungen des Schularbeitsplatzes hinzugezogen werden. Ergeben sich aus dem Präventionsgespräch – insbesondere den Angaben der betroffenen Person – Hinweise auf bislang nicht ermittelte Gefährdungen, ist die Gefährdungsbeurteilung insoweit zu ergänzen, um zu prüfen, ob für eine Wiedereingliederung arbeitsschutzrechtlich erforderliche Anpassungsmaßnahmen geboten sind.

#### **6. Datenschutz**

In die Personalgrundakte der Lehrkraft darf nur der Nachweis über das Angebot eines BEM-Verfahrens und, falls ein BEM-Verfahren durchgeführt wurde, das Ergebnisprotokoll aufgenommen werden.

#### **7. Fortbildung**

Die Vertreter der Bezirksregierungen und die Schulleitungen sollen für die Durchführung von BEM-

Verfahren im Rahmen der Schulleiterqualifizierung geschult werden. Für die Personalräte und die Schwerbehindertenvertretungen bieten die Landschaftsverbände Schulungen an.

## **8. Evaluationsteam**

Bei der Bezirksregierung wird unter Federführung des Dezernats 47 ein schulformübergreifendes BEM-Evaluationsteam gebildet, dem Mitglieder der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen sowie eine feste schulfachliche Dezernentin / ein fester schulfachlicher Dezernent angehören.

Die Bezirksregierung sammelt insbesondere folgende Daten der betroffenen Personen in anonymisierter Form: Alter, Geschlecht, Schwerbehinderung, Schulform, Unterrichtsfächer, Art der Problematik, Art der Maßnahme (dienstrechtlich / schulorganisatorisch).

Die vorgenannten Daten werden in regelmäßigen Abständen statistisch ausgewertet und vom BEM-Evaluationsteam zur Weiterentwicklung des BEM-Verfahrens und zur Überprüfung seiner Wirksamkeit genutzt.